

5. Absperrung von Grubenbauen

§ 24

(1) Verlassene oder gestundete Grubenbaue müssen zuverlässig abgesperrt sein. Sie dürfen nur von den dazu befugten Aufsichtspersonen oder in deren Beisein und von den Wettermännern betreten werden.

(2) Schächte, Gesenke, Rolllöcher, Überhauen u. dgl. sowie alle Zugänge zu ihnen sind so abzusperren, daß niemand hineinstürzen kann. Wer eine Absperrung (Verschluß) öffnet oder beseitigt, muß den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

(3) Füllörter von Schächten, Anschläge an Überhauen od. dgl., die dem Verkehr dienen, sind so anzulegen, daß niemand gefährdet wird; andernfalls ist der Verkehr umzuleiten (Umbruchörter, Verschläge u. dgl.).

6. Sicherung gegen Abstürzen und herabfallende Gegenstände

§ 25

(1) Gerüste und Schwellen an Schachttöffnungen sowie die Einbauten im Schacht müssen von anhaftenden Massen und von Eis regelmäßig gesäubert werden.

(2) Geförderte Bergmassen sowie sonstige Materialien und Gegenstände müssen in solcher Entfernung gelagert werden, daß sie nicht in den Schacht fallen und dadurch Personen gefährdet werden können.

(3) Fahrtrume in Schächten sind an der oberen Öffnung durch einen Deckel zu verschließen. §

§ 26

(1) Bergekästen, Schurren, Rolllöcher, Bunker, Austragenden von Rutschen u. dgl. sind so einzurichten, daß niemand durch herausfallende Gesteinsstücke oder andere Gegenstände gefährdet werden kann.

(2) Müssen Rolllöcher oder Bunker, die nicht leer sind, betreten werden, so darf dies nur unter besonderen Sicherungsmaßnahmen und in Anwesenheit einer Aufsichtsperson geschehen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- a) für die Arbeit ist ein sicherer Stand einzurichten,
- b) der Arbeitende ist kurz oder doppelt anzuseilen,
- c) die Abzugsvorrichtungen müssen geschlossen sein,
- d) der Angeseilte ist während der Arbeit von einer kräftigen Person am Seil zu halten und von ihr zu beobachten.

7. Sicherung gegen Wasser-, Laugen- und Gasdurchbrüche

§ 27

(1) Bohrlöcher, die von Tage aus durch wasserreiche Schichten in eine Lagerstätte niedergebracht sind, müssen vor dem Verlassen so abgedichtet und verfüllt werden, daß lösliche Lagerstätten durch das Eindringen von Wasser nicht beschädigt werden.

(2) Der Verlauf von Tagesbohrlöchern ist durch Lotungen festzustellen. Das Ergebnis der Lotungen ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu melden.

(3) Die in den Bohrlöchern durchbohrten Gesteinsschichten sowie die festgestellten Wasserzuflüsse sind täglich in Bohrlisten einzutragen. Ein von einem Geologen zu prüfendes Gebirgsschichtenverzeichnis ist anzulegen.

(4) In besonderen Fällen können bei Bohrlöchern Sicherheitspfeiler durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion festgesetzt werden.

§ 28

Tagesöffnungen sind gegen Überflutung zu sichern.

§ 29

(1) Grubenbaue, mit denen Standwasser, Laugen oder Gase angefahren werden können oder bei denen ein Durchbruch aus wasserreichem Gebirge oder ein Durchbruch schädlicher Gase zu befürchten ist, dürfen nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion angefahren werden.

(2) Bei Annäherung an Grubenbaue mit Standwasser, Laugen oder Gasen sowie in Gebirgsschichten oder Gängen, die unter Wasserspannung stehen, muß vorgebohrt werden. Das Vorbohrloch muß so angelegt werden, daß sein Ende mindestens 3 m über dem tiefsten Bohrloch des letzten Abschlages zu liegen kommt.

(3) Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung eines plötzlichen Durchbruches von Wasser, Laugen oder Gasen zu treffen, insbesondere ist Material zum Abschluß der Bohrlöcher bzw. zum Verdämmen der Strecken bereitzuhalten.

(4) Dem Genehmigungsantrag ist ein Auszug aus dem Grubenbild beizufügen.

8. Sicherheitspfeiler

§ 30

(1) Sicherheitspfeiler müssen stehen bleiben:

- a) an den Markscheiden sowie an den von der Werksleitung festgelegten, von der Technischen Bergbauinspektion bestätigten Feldesgrenzen der einzelnen Bergwerke nur soweit notwendig, ferner auf Verlangen der Technischen Bergbauinspektion auch zwischen selbständigen Betriebsteilen desselben Bergwerkes,
- b) gegen Tagesschächte, erforderlichenfalls auch gegen Tagesbohrlöcher,
- c) gegen die Auflagerungsfläche wasserführender Schichten,
- d) gegen ersoffene Grubenbaue.

(2) Weitere Sicherheitspfeiler können die Technische Bergbauinspektion und die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen festlegen, wenn es die Umstände erfordern.

§ 31

(1) Nähern sich Grubenbaue den Markscheiden, Feldesgrenzen oder Betriebsgrenzen bis auf 50 m, so ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Meldung zu erstatten.

(2) Abbau oder Durchörterung der im § 30 Abs. 1 Buchst. a bezeichneten Sicherheitspfeiler bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion.